

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK, I. QUARTAL 2022

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2022 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 11.10.2022 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 15.06.2022, ZI. KA-04882/2022, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Überprüfung
Baurechtsverhältnis
Grundstück Mühlau –
fehlende und fehler-
hafte Wertsicherung –
Empfehlung

Von der Kontrollabteilung wurde ein zwischen der Stadt Innsbruck und einem Marketing-Unternehmen bestehendes Baurechtsverhältnis betreffend ein Grundstück in Mühlau (Wirtschaftszentrum Nord) einer Prüfung unterzogen.

Bereits mit Vertrag vom September 2014 wurde hinsichtlich einer Fläche von 4.606 m² ein 60-jähriges Baurechtsverhältnis begründet. Die von der IISG an die Baurechtsnehmerin gerichteten Vorschreibungen waren für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

Im März 2019 gelangte eine Zusatzvereinbarung zum ursprünglichen Baurechtsvertrag zur Unterfertigung. Aufgrund einer Erweiterung des Betriebsstandortes wurde die damals bestehende Baurechtsfläche

um 4.390 m² vergrößert. Bei der Verifizierung der von der IISG an die Baurechtsnehmerin mit Beginn März 2019 gerichteten Vorschreibungen war für die Kontrollabteilung auffällig, dass eine Wertanpassung des Baurechtszinses offenbar lediglich für die Jahre 2020 und 2022 vorgenommen worden ist. Die gemäß den Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zum Baurechtsvertrag vorgesehene jährliche VPI 2015 Anpassung für das Jahr 2021 ist unterblieben.

Der Vollständigkeit halber bemerkte die Kontrollabteilung außerdem, dass die im Jahr 2022 von der IISG vorgenommene Wertanpassung aus ihrer Sicht etwas zu hoch ausgefallen ist.

Die Kontrollabteilung empfahl der IISG, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen. Gegebenenfalls war die bislang nicht vorgenommene Wertanpassung für das Jahr 2021 (rd. € 930,00) an die Baurechtsnehmerin nachzuverrechnen und die Vorschreibung für das Jahr 2022 entsprechend zu korrigieren.

Generell empfahl die Kontrollabteilung der IISG, künftig erhöhtes Augenmerk auf eine korrekte – den jeweiligen Vertragsgrundlagen entsprechende – Valorisierung zu legen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte die IISG, dass die Wertsicherung für das Jahr 2021 irrtümlich nicht vorgenommen worden sei. Die von der Kontrollabteilung angeregte Bereinigung (Nachverrechnung für 2021 und Neuberechnung ab 2022) wurde durchgeführt. Somit sind die Anregungen der Kontrollabteilung umgesetzt worden.

Kindergarten St. Paulus
Mietverhältnis und
Betriebsführungs-
vereinbarung -
Empfehlung

Im Rahmen der Belegkontrolle hat die Kontrollabteilung eine Auszahlungsanordnung an eine in Innsbruck ansässige gemeinnützige Wohnungsgesellschaft in Höhe von netto € 5.393,31 mit dem Buchungstext „KIGA St. Paulus 00167-800001-1“ erhoben.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.05.2015 wurde bezüglich des Sozialpastoralem Zentrums St. Paulus u.a. der einstimmige Beschluss gefasst, dass die Magistratsabteilung V, Kinder- und Jugendbetreuung gemeinsam mit der Magistratsabteilung I, Präsidial-angelegenheiten beauftragt wird einerseits den notwendigen Mietvertrag (zu Betriebskosten und Baurechtszins) zwischen dem Vertragspartner A und der Stadt Innsbruck und andererseits die Betriebsführungsvereinbarung zum Kindergarten und zur Kinderkrippe zwischen dem Vertragspartner B und der Stadt Innsbruck auszu-arbeiten.

Zufolge des Mietvertrages für das betreffende Objekt Kindergarten St. Paulus setzt sich der Mietzins (Bruttomiete) aus Grundmiete, Rücklagenkomponente lt. Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG), Instandhaltungskosten, Verwaltungskostenbeitrag, Betriebskostenakontierung/öffentliche Abgaben, Heizkostenakontierung und Warm-wasser zusammen.

Zudem ist die Grundmiete dieses Vertrages nach dem Verbraucherpreisindex (VPI 2010) wertgesichert. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist die Indexzahl des Monats der tatsächlichen Übergabe des Mietgegenstandes. Die Indexanpassung erfolgt jährlich mit 01.07. des Folgejahres. Schwankungen bis 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt.

In der unterfertigten Betriebsführungsvereinbarung (datiert mit 29.04.2016 bzw. 19.05.2016) bezüglich Kindergarten wurde ausdrücklich festgeschrieben, dass die Stadt Innsbruck für die Dauer dieser Vereinbarung die Grundmiete, die Rücklagenkomponente lt. WGG sowie eine allenfalls darauf entfallende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu tragen hat. Hingegen sind darüber hinaus gehende Kosten zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, insbesondere die Betriebskosten, das sind laufende Abgaben, Verwaltungskosten, Heiz- und Warmwasserkosten sowie Kosten der Instandhaltung vom Vertragspartner B zu bezahlen.

Die Kontrollabteilung konstatierte in diesem Kontext, dass eine allfällige Vorschreibung bzw. Rückerstattung der über die in der Betriebsführungsvereinbarung definierten Aufwendungen hinausgehenden Kosten, allen voran den Betriebskosten, an den bzw. vom Vertragspartner B zufolge der städtischen Fachdienststelle bzw. der städtischen Immobilientochter Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) nicht erfolgte.

Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Beobachtungszeitraum 2019 bis 2022 der Baurechtszins (Grundmiete) entgegen der vertraglichen Vereinbarung jährlich jeweils zum 01.01. um rd. 1,50 % (2020), um ca. 1,70 % (2021) sowie um etwa 2,90 % (2022) valorisiert wurde.

Die Kontrollabteilung empfahl der Geschäftsstelle Haushaltswesen und Controlling der MA IV in Abstimmung mit dem Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der MA I den aufgezeigten Sachverhalt nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge (Mietvertrag und Betriebsführungsvertrag) zu prüfen. Gegebenenfalls ist ein den tatsächlichen Gegebenheiten vertragskonformer Zustand herbei-zuführen.

Im Anhörungsverfahren teilte die städtische Fachdienststelle mit, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung umgesetzt werde.

3 Gewährleistungsbegehungen

Freigabe des Haftbriefs
bzw. Mangelbehebung
oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich auf den Gebieten des Verkehrswegebau (Amt für Tiefbau) und der Grünflächengestaltung (Amt für Grünanlagen) – erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen

durch einen Haftbrief (Bankgarantie) abgelöst wird. Vor Ablauf des Haftbriefes bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistungen durch.

Keine Gewährleistungsbegehung

Im ersten Quartal 2022 fand keine Gewährleistungsbegehung statt.

Wie bereits im Rahmen des Berichts zur Belegkontrolle des II. und III. Quartals 2021 festgehalten, finden aufgrund nunmehr verlängerter Gewährleistungszeiträume nur wenige Begehungen statt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in absehbarer Zukunft wieder regelmäßig Begehungen von Projekten des Amtes für Tiefbau sowie des Amtes für Grünanlagen durchzuführen sein werden.

4 Vergabekontrollen

Prüfung auf Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regelungen des BVergG 2018, des Stadtrechtes und der Compliance Richtlinie

Mit Neuverlautbarung der „Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck“ mit Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 21.12.2017, MagIbk/18234/MD-107, zuletzt geändert mit Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 28.02.2020, MagIbk/30645/MD-RS/11, wurden u.a. allgemeine verbindliche Verhaltensregeln für die Vollziehung des Vergaberechtes festgelegt.

Die maßgeblichen Regelungen zu Vergaben finden sich im Bundesvergabebezugsgesetz 2018 (BVergG 2018). Darüber hinaus sind in jedem Vergabeverfahren auch die Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes verbindlich einzuhalten.

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen sind Vergabeverfahren unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Vertraulichkeit durchzuführen. Die Stadt Innsbruck hat zudem wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenskonflikten zu treffen.

Im ersten Quartal 2022 hat die Kontrollabteilung in 7 Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 926.823,51 Einsicht genommen.

Hierbei handelte es sich u.a. um Auftragsvergaben und Beschaffungsvorgänge im Bereich der Dienststellen Berufsfeuerwehr, Fuhrparkmanagement, Tiefbau - Planung, Stadtgartenverwaltung, Grünanlagen - Planung und Bau sowie Standortentwicklung und Tagesbetreuung.

Die Vergaben erfolgten auf Basis von Rahmenvereinbarungen mit zentralen Beschaffungsstellen, in Form von Direktvergaben mit bzw. ohne vorheriger Bekanntmachung auf Basis zuvor eingeholter unverbindlicher Preisauskünfte oder in Form einer Rahmenvereinbarung im Anschluss an ein zuvor geführtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung.

Die geprüften Bau-, Liefer- und Dienstleistungen wurden entsprechend den Kriterien des Ober- und Unterschwellenbereichs

für öffentliche Auftraggeber gemäß der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des Bundesvergabegesetzes durchgeführt.

Die gemäß nationaler Schwellenwerteverordnung (BGBl. II Nr. 605/2020) bis zum 31. Dezember 2022 angehobenen Subschwennwerte sowie die letztgültigen Schwellenwerte gemäß § 12 BVergG 2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

Soweit sich im Zuge der Prüfung Fragestellungen oder Sachverhalte ergaben, die einer Klärung bedurften, wurden die zuständigen Dienststellen von der Kontrollabteilung direkt kontaktiert.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen. Die gewählten Vergabeverfahren waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 11.10.2022:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu. o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 25.10.2022 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-04882/2022

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck,
I. Quartal 2022

Beschluss des Kontrollausschusses vom 11.10.2022:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 25.10.2022 zur Kenntnis gebracht.